



18. Wahlperiode

Drucksache **18/6527**

# HESSISCHER LANDTAG

## Dringlicher Antrag

der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **betreffend Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen**

#### **Der Landtag möge beschließen:**

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der notwendigen Nachqualifizierung (Ausgleichsmaßnahmen) bei Teilanerkennung von Berufsqualifikationen gemäß § 11 des Entwurfs für ein Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG) auch berufsspezifische Deutschkurse angeboten werden sollen. Die zuständigen Fachminister sollen dies in den einschlägigen Rechtsverordnungen vorsehen.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, Unterstützungsangebote vorzusehen für bedürftige Antragsteller, die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 11 HBQFG wahrnehmen. Insbesondere soll für bedürftige Antragsteller die Möglichkeit der Gebührenbefreiung vorgesehen werden.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, für bedürftige Antragsteller, die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 11 HBQFG wahrnehmen, bedingt rückzahlbare Ausbildungsförderkredite etwa der WI-Bank entsprechend der BaföG-Regelungen einzurichten.

#### **Begründung:**

Hessen hat erheblichen Bedarf an beruflich qualifizierten Menschen. Es ist im Interesse des Landes, Fachkräften die Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse zu ermöglichen oder sie zu befähigen, die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Qualifikationen zu erwerben. Dementsprechend ist die auch teilweise Anerkennung von Berufsqualifikationen sinnvoll.

Durch Ausgleichsmaßnahmen gem. § 11 HBQFG soll Antragstellern die Möglichkeit zur Vollanerkennung ihrer Abschlüsse eröffnet werden. Es ist im Interesse des Landes, dass sie diese Möglichkeit erfolgreich nutzen.

Ein wesentliches Problem, insbesondere für Fachkräfte ohne Berufserfahrung in Deutschland, sind die spezifischen deutschen Begrifflichkeiten der Fachsprache. Das hat die Landtagsanhörung ergeben und wird auch von Praktikern geschildert. Die Industrie- und Handelskammern planen in ihrem Bereich durch entsprechende Kursangebote Abhilfe zu schaffen, diesem Beispiel sollte das Land folgen. Wo Berufssprache im Wesentlichen deutsch ist, sollen die zuständigen Minister daher in den die Ausgleichsmaßnahmen gem. § 11 HBQFG definierenden Rechtsverordnungen das Angebot von berufsspezifischen Sprachkursen vorsehen.

Insbesondere Fachkräfte, die nicht in ihrem Beruf, sondern in geringqualifizierten Bereichen arbeiten, verfügen oft nicht über Einkommen, das sie in die Lage versetzt, hohe Gebühren für die Ausgleichsmaßnahmen gem. § 11 HBQFG aufzubringen. Um diesen Menschen nicht zusätzliche Hürden bei der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation und dem Zugang zum Arbeitsmarkt zu schaffen, sollen die Rechtsverordnungen gem. § 11 II HBQFG Regelungen zur Gebührenbefreiung bei Bedürftigkeit vorsehen.

Der Besuch eines bis zu drei Jahre dauernden Anpassungslehrgangs gem. § 11 I HBQFG stellt insbesondere Antragsteller, die Familien zu versorgen haben möglicherweise vor erhebliche finanzielle Probleme und ist unter Umständen geeignet sie davon abzuhalten, die Maßnahme wahrzunehmen. Angesichts des Interesses des Landes Hessen an diesen qualifizierten Arbeitskräften ist die Einrichtung eines Angebots von bedingt rückzahlbaren Studienkrediten sinnvoll. Diese sollten sich grundsätzlich an den Regelungen des BaFöG orientieren.

**Wiesbaden, den 20.11.2012**

**Der Fraktionsvorsitzende  
Tarek Al-Wazir**